

RS Vwgh 2002/3/21 99/20/0479

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

Rechtssatz

Gefahren in dem Staat, auf den sich der Ausspruch gemäß § 8 AsylG 1997 zu beziehen hat, sind nicht nur dann von Bedeutung, wenn der Asylwerber tatsächlich von dort stammt, und die Bedrohung muss auch keine "vom Staat geduldet" sein (vgl. zu dem zuletzt genannten Gesichtspunkt die Nachweise in den Erkenntnissen vom 26. Februar 2002, Zl. 99/20/0509 und Zl. 99/20/0571).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200479.X02

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at